

**Postulat Töngi Michael und Mit. über die Steuerharmonisierung innerhalb der Zentralschweiz (P 618). Eröffnet am: 16.03.2010 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Das Postulat fordert, mit den Nachbarkantonen in einem geeigneten Verhandlungsgefäss eine zentralschweizerische Steuerharmonisierung anzustreben. Das Gegeneinander im Steuerwettbewerb behindere auf der Angebotsseite eine bessere Zusammenarbeit. Die Politik des sich gegenseitigen Unterbietens im Steuerbereich habe fatale Folgen für alle Partner.

Die direkten Steuern sind heute kraft Bundesrecht harmonisiert (Art. 129 Bundesverfassung). Dieser Verfassungsauftrag wurde im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden umgesetzt. Die Harmonisierung gilt für die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen, die Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen, die Quellensteuer und die Grundstückgewinnsteuer. Inhaltlich erstreckt sie sich auf die Steuerpflicht, den Gegenstand und die zeitliche Bemessung der Steuern, das Verfahrensrecht und das Steuerstrafrecht (sogenannte formelle Steuerharmonisierung). Von der Harmonisierung ausgenommen bleiben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge. Das Bundesrecht sieht damit ausdrücklich keine materielle Steuerharmonisierung vor. Eine solche verstiesse gegen die Steuerhoheit der Kantone.

Wir lehnen eine materielle Steuerharmonisierung aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Sie würde den föderalistischen Grundprinzipien wie fiskalische Äquivalenz, Subsidiarität und Eigenverantwortung zuwiderlaufen. Die Eigenstaatlichkeit der Kantone würde weiter ausgehöhlt. Zur Eigenstaatlichkeit der Kantone gehört namentlich auch die Eigenverantwortung in Sachen Finanzpolitik und Steuerbelastung. Diese sind untrennbar mit der direkten Demokratie verbunden, die ein grundlegendes Prinzip unseres Bundesstaates darstellt. Die Bürgerinnen und Bürger bestimmen die Höhe ihrer Steuerbelastung in einer direkten Demokratie selber. Bei einer materiellen Steuerharmonisierung würde dies weitgehend zur Illusion, weil die einzelnen Bürgerinnen und Bürger die finanziellen Folgen ihrer Entscheide nicht mehr selbst tragen müssen. Ein Verzicht auf Steuerwettbewerb würde im Ergebnis insgesamt zu höheren Steuern führen. Die Befürchtung, der Steuerwettbewerb führe zu einer fatalen Spirale nach unten und gefährde letztlich die Erfüllung von Staatsaufgaben, teilen wir nicht. Er führt aber zu einer Effizienzsteigerung der öffentlichen Hand. Er zwingt die Behörden grundsätzlich dazu, haushälterisch mit den Finanzmitteln umzugehen und möglichst gute Leistungen zu einem möglichst attraktiven Preis zu erbringen.

Die Forderung nach einer Steuerharmonisierung in der Zentralschweiz ist nicht neu. Bereits vor zehn Jahren wurde ein ähnlich lautender Vorstoss eingereicht (Motion Prisca Birrer und Mit. über die Bildung eines Zentralschweizer Steuerkonkordats (Nr. 659)). Ziel des Vorstosses war es, die Steuerharmonisierung in der Zentralschweiz zu vertiefen und die Gesetzgebung der Konkordatskantone unter grundsätzlicher Beibehaltung ihrer Tarifhoheit, allerdings in einer zu definierenden Bandbreite zu koordinieren. Analoge Vorstösse wurden auch in sämtlichen Zentralschweizer Kantonen eingereicht und überall abgelehnt. Gegen eine solche Steuerharmonisierung wurden verfassungsrechtliche und staatspolitische Bedenken vorge-

bracht (Eingriff in die Souveränität der Kantone, teilweise fehlende Mitwirkungsmöglichkeit des Volkes). Eine materielle Steuerharmonisierung lehnte man einhellig ab. Die Aufhebung des Steuerwettbewerbs unter den Kantonen sei schädlich. Ein gesunder Steuerwettbewerb Sorge tendenziell für ein gutes Steuerklima und verhindere ausufernde öffentliche Finanzen. Die Eigenverantwortung der Kantone würde durch Einführung einer Bandbreite bei den kantonalen Steuerbelastungsunterschieden eingeschränkt. Allerdings sollten die Steuerbelastungsunterschiede auch nicht ohne weiteres akzeptiert werden. Die (damals) kommende Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) trage diesen Unterschieden genügend Rechnung.

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Meinungen in den Zentralschweizer Kantonen inzwischen grundlegend geändert haben. Etwas anzustreben, was alle in Frage kommenden Ansprechpartner voraussichtlich gar nicht wollen, erscheint wenig sinnvoll. Mehr Sinn macht dagegen die interkantonale Zusammenarbeit, um den Vollzug der bundesrechtlichen Vorgaben in den Kantonen möglichst einheitlich zu gestalten. Hier bestehen aber bereits entsprechende Zusammenarbeitsgefässe (z.B. Zentralschweizer Steuerkonferenz und verschiedene Erfahrungsgruppen). Die Zentralschweizer Kantone (mit Ausnahme des Kantons Zug) benutzen sodann eine gemeinsame Steuersoftware (NEST).

Aus diesen Überlegungen beantragen wir Ihnen daher, das Postulat abzulehnen.

Luzern, 15.06.2010 / RRB-Nr. 664